

Richtlinie der Stadt Eisenach zur Förderung von Umbaumaßnahmen zur Revitalisierung von Erdgeschossräumen in der Innenstadt

Vorbemerkung

Auch in der Eisenacher Innenstadt macht sich der Strukturwandel im Einzelhandel bemerkbar. Die Folgen sind leerstehende Ladenlokale, Trading-Down-Prozesse und Verödung der öffentlichen Räume. Mit dem Projekt "Goldschmiede Eisenach" soll an einer neuen Nutzungsmischung im Zentrum gearbeitet und die Vitalität der Innenstadt wiederhergestellt werden. Ein Baustein zur Erreichung dieser Ziele ist der "Stadtumbaubonus" zur Förderung von Umbaumaßnahmen in Erdgeschossen nach dieser Richtlinie.

Da die erzielbaren Mieteinnahmen in den von Leerstand betroffenen Innenstadtlagen sehr niedrig und die Risiken des Leerstands hoch sind, soll durch die Förderung ein Anreiz für nötige Investitionen geschaffen werden. Außerdem soll erleichtert werden, die Räume, die in der Regel für eine Nutzung durch den Einzelhandel gestaltet sind, für neue Nutzungsmodelle mit anderen räumlichen Bedürfnissen anzupassen. Somit entsteht ein Instrument, um durch privates Engagement die Vitalität der Eisenacher Innenstadt zur verbessern.

Die Förderung wird finanziert aus Mitteln des Bundes und der Stadt Eisenach im Rahmen des Bundesprogrammes "Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren" gewährt. Die Förderung für private Vorhaben steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit dieser Finanzmittel.

1. Zuwendungsgrundlage

Die Stadt gewährt für die Durchführung der privaten Vorhaben Zuwendungen nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides an die Stadt Eisenach im Rahmen des Bundesprogrammes "Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren". Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushalts- und Projektmittel.

2. Allgemeines

Die Förderung von Baumaßnahmen erfolgt durch die Gewährung von Zuwendungen. Sie ist eine freiwillige Leistung der Stadt Eisenach im Rahmen der Bundesförderung "Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren", auf die auch bei Erfüllung aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch besteht. Die geförderten Maßnahmen sind 10 Jahre zu erhalten. Beim Verkauf des Gebäudes/Grundstückes innerhalb dieser 10 Jahre muss der Kaufpreis nachweislich dem Grundstückswert ohne die durch die Zuwendung erzielte Werterhöhung entsprechen.

Soweit vertragliche Vereinbarungen durch den Eigentümer nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Frist erfüllt werden, insbesondere die verlangten Unterlagen nicht rechtzeitig vorgelegt werden oder Mitteilungspflichten nicht nachgekommen wird, hat der Eigentümer die Zuwendung zu erstatten und mit 6 % für das Jahr ab Auszahlung zu verzinsen.

Änderungen und Ergänzungen an den mit der Stadt vertraglich bereits vereinbarten Baumaßnahmen sind vorher mit dem Fachdienst Stadtentwicklung abzustimmen und von diesem schriftlich genehmigen zu lassen. Nicht genehmigte Baumaßnahmen sind nicht zuwendungsfähig.

Auskünfte erteilt der Fachdienst Stadtentwicklung der Stadt Eisenach.

3. Zuwendungsgegenstand

Durch diese kommunale Förderrichtlinie werden Baumaßnahmen als zuwendungsfähig i.S. des Bundesprogrammes "Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren" anerkannt, welche zur Verbesserung der Vitalität der Innenstadt beitragen. Gefördert werden bauliche Maßnahmen, die die Revitalisierung durch frequenzbringende Nutzungen leerstehender Erdgeschossräume vorbereiten.

4. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Eigentümer und Erbbauberechtigte. Im Folgenden sind beide Arten von Antragsberechtigten gemeint, auch wenn nur vom Eigentümer die Rede ist.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für eine Zuwendung ist, dass das Gebäude innerhalb des Geltungsbereiches dieser Richtlinie liegt und die betroffenen leerstehenden Erdgeschosseinheiten seit mindestens 6 Monaten leer stehen. Der Geltungsbereich ist im Lageplan (Anlage zur Richtlinie) verzeichnet.

Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass sich der Eigentümer gegenüber der Stadt vertraglich verpflichtet, bestimmte Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen unter gestalterischen und sonstigen Auflagen, innerhalb einer angemessenen Frist, durchzuführen. Stadt und Eigentümer einigen sich auf eine Planung für die betroffenen Räume oder Gebäudeteile, welche in Form einer Beschreibung und ggf. Plandarstellungen Vertragsbestandteil wird.

Mit der Maßnahme darf erst nach der Unterzeichnung des Vertrages durch alle Beteiligten sowie nach Vorlage sämtlicher öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnissen begonnen werden. Bei baulichen Maßnahmen ist vor Vertragsabschluss die Beauftragung und Erbringung von Planungsleistungen zulässig.

Für die Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind mindestens drei Angebote einzuholen. Die Vergabe erfolgt in Abstimmung mit der Stadt. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

Eine Zuwendung ist ausgeschlossen, wenn die zur Förderung beantragten Maßnahmen bereits mit sonstigen Fördermitteln unterstützt wurden. Eine Kombination von Zuwendungen nach dieser Richtlinie mit Gesamt- und/ oder Teilmodernisierungen nach ThStBauFR ist in der Regel nicht möglich. Andere Mehrfachförderungen sind ebenfalls nicht zulässig.

Aufgrund des Eigenanteils der Stadt Eisenach zur Finanzierung der Förderung nach dieser Richtlinie ergibt sich eine maximale Anzahl von förderfähigen Maßnahmen. Diese ist abhängig von der Höhe der Zuwendungen sowie von der Lage der Gebäude. Der Zuwendung von Maßnahmen in Projektschwerpunkten der Stadt Eisenach, von Maßnahmen mit konkreter Aussicht auf Folgenutzungen sowie Aussicht auf besonders frequenzbringende Nutzungen wird besondere Priorität eingeräumt.

Einzureichende Unterlagen und Antragsfrist:

Die Frist für die Einreichung der Antragsunterlagen durch den Eigentümer ist der 30. November des Jahres vor der Umsetzung der zuwendungsfähigen Maßnahmen.

Als Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung sind vom Eigentümer folgende Antragsunterlagen (in 1-facher Ausfertigung, kopierfähig) bei der Stadt Eisenach einzureichen:

- Antrag auf Zuwendung zu einer Modernisierungs-/Instandsetzungsmaßnahme nach Förderrichtlinie für Umbaumaßnahmen (Formblatt)
- Baubeschreibung für die Bauteile und Detailzeichnungen (sofern erforderlich), Grundrisspläne (sofern erforderlich)
- Kostenschätzung nach DIN 276 oder vergleichbare Unterlagen zur Ermittlung der Kosten der Maßnahme (bspw. Angebote)
- Eigentumsnachweis (z. B. Grundbuchauszug)
- Aussage zur Vorsteuerabzugsberechtigung
- Baugenehmigung (sofern erforderlich)
- denkmalschutzrechtliche Erlaubnis (sofern erforderlich)
- erhaltensrechtliche Erlaubnis (sofern erforderlich)
- sanierungsrechtliche Erlaubnis (sofern erforderlich)

Zum Verwendungsnachweis über die gewährte Zuwendung hat der Eigentümer nach Abschluss der Maßnahme der Stadt (Fachdienst Stadtentwicklung) eine Rechnungsübersicht mit Zahlungsdatum und eine Fotodokumentation (Bilder des Gebäudezustandes vor und nach der Maßnahme) vorzulegen. Die Rechnungen im Original sowie Zahlungsnachweise sind zur Prüfung vorzulegen.

6. Zuwendungsfähige Maßnahmen

Nach dieser kommunalen Richtlinie sind regelmäßig folgende bauliche Maßnahmen an Gebäuden zuwendungsfähig:

Erdgeschosseinheiten:

- Innenausbau (beispielsweise Erneuerung Decken, Wände, Fußböden, Licht, Elektrik)
- Grundrissänderungen (Abbruch und Neubau Wände, Türen, statische Maßnahmen)
- Gebäudetechnik, wenn diese allein für die Erdgeschossnutzung relevant ist
- Sanitäranlagen
- Planungs- und Nebenkosten (höchstens 20 % der Baukosten)

Fassade:

- Erneuerung Fenster und Schaufenster
- Erneuerung von Werbeanlagen (historische Anlagen; Kästen und Beleuchtung, nicht aber Elemente wie Schriftzüge für eine spezifische Nutzung)
- Aufarbeitung/Erneuerung von Sonnen- und Wetterschutzanlagen, sofern diese bauzeittypisch bzw. stadtbildverträglich sind

Weitere Maßnahmen können vertraglich geregelt werden.

7. Ziel und Bedingungen der Zuwendung

Der Schwerpunkt der Verwendung von Zuwendungen liegt auf Maßnahmen zur Revitalisierung leerstehender Erdgeschosseinheiten. Ziel der Baumaßnahmen muss sein, die leerstehenden Räume für eine neue Nutzung vorzubereiten. Nach Umsetzung der Baumaßnahmen müssen sich die Räume in einem vermietbaren Zustand befinden.

Die Räume sollen für Nutzungen ausgelegt sein, die für die Innenstadt frequenzbringend sind, das heißt, dass sie nicht Wohn- oder reinen Lagerzwecken dienen dürfen. Die Nutzungen müssen vom öffentlichen Raum aus sichtbar sein, Schaufenster dürfen nicht undurchsichtig gestaltet oder verstellt werden. Büronutzungen sind möglich, wenn diese Besucherverkehr einschließen (Dienstleistungen) und mindestens durch das Schaufenster sichtbar sind.

8. Zuwendungsfähige Kosten

Auf Grundlage dieser kommunalen Förderrichtlinie können die Kosten zuwendungsfähig sein, die dem Eigentümer durch die Umsetzung der zuwendungsfähigen Maßnahmen nach Pkt. 6 unter Berücksichtigung der Bedingungen nach Pkt. 7 entstehen.

Zu den zuwendungsfähigen Maßnahmen gehören im Einzelfall auch die notwendigen Planungsund Architektenleistungen.

Ist der Zuwendungsempfänger vorsteuerabzugsberechtigt, so rechnet sich die Mehrwertsteuer nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten.

9. Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird in der Regel als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses (nicht rückzahlbare Zuwendung) gewährt. Die endgültige Höhe der Zuwendung richtet sich nach den tatsächlich entstandenen und durch Rechnungen und Zahlungsnachweise nachgewiesenen Kosten der zuwendungsfähigen Maßnahmen und wird nach Bestätigung der Schlussabrechnung festgelegt.

10. Konditionen der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung wird prozentual zu den tatsächlich entstandenen Kosten der Maßnahmen ermittelt und wird maximal begrenzt. Die Zuwendung wird erst nach Abschluss der Maßnahme und Abnahme durch die Stadt sowie Vorlage der entsprechenden Originalrechnungen und Zahlungsnachweise ausgezahlt. Der Zuwendungsempfänger muss die Kosten der Maßnahmen vorfinanzieren.

Nach städtebaulicher Wertigkeit und Lage des Gebäudes/Grundstückes sowie der Dringlichkeit beträgt die Zuwendung pauschal bis zu 30 % der zuwendungsfähigen, tatsächlichen Kosten, höchstens jedoch 10.000 € pro Gebäude.

11. Entscheidung über die Gewährung der Zuwendung

Die Entscheidungen über die Gewährung von Zuwendungen trifft die Stadt Eisenach, Fachdienst Stadtentwicklung auf der Grundlage der Zuwendungsbescheide des Zuwendungsgebers.

Anlagen

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
- Lageplan, Geltungsbereich der Förderrichtlinie

Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)-

Die ANBest-P enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- 1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- 2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- 3. Vergabe von Aufträgen
- 4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- 5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- 6. Nachweis der Verwendung
- 7. Prüfung der Verwendung
- 8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- **1.1** Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- **1.2** Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weiter gehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- **1.3** Der Zuwendungsempfänger darf seine unmittelbar am Projekt beteiligten Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete, wenn
 - aus der Zuwendung auch Personalausgaben oder sächliche Verwaltungsausgaben geleistet werden dürfen sowie
 - die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden und
 - die Zuwendung des Landes mehr als 50 000 EUR beträgt.

Höhere Entgelte als nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen dann nicht gewährt werden.

- **1.4** Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
- **1.4.1** bei Anteils- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

- **1.4.2** bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.
- **1.5** Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- **1.6** Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.
- **1.7** Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- **2.1** Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
- **2.1.1** bei Anteilsfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
- 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- **2.2** Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 EUR ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

- 3.1 Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Es sind grundsätzlich mindestens drei Angebote einzuholen. Abweichungen davon und die Auswahlgründe sind zu dokumentieren.
- 3.2 Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers auf Grund des Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), der entsprechenden Rechtsverordnungen und des Thüringer Vergabegesetzes (ThürVgG) zur Einhaltung von Vergabebestimmungen bleiben unberührt.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- **4.1** Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.
- **4.2** Der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 EUR (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen das Land Eigentümer ist oder wird, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- **5.1** er nach Vorlage des Finanzierungsplans auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er ggf. weitere Mittel von Dritten erhält,
- **5.2** sich die mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben um mehr als 20 v.H. oder um mehr als 5.000 EUR ermäßigen oder sich eine Änderung der Finanzierung um mehr als 5.000 EUR ergibt,
- **5.3** der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- **5.4** sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- **5.5** die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- **5.6** zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- **5.7** ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird.

6. Nachweis der Verwendung

- **6.1** Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen.
- **6.2** Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- **6.3** In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.
- **6.4** In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Dem Nachweis ist eine tabellarische Belegübersicht beizufügen, in der die mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste). Aus der Belegliste müssen Tag, Empfänger/ Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und gegebenenfalls den Belegen übereinstimmen.
- **6.5** Sofern ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen ist, besteht dieser aus dem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (ohne Belegliste nach Nr. 6.4 Satz 3), in dem Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch zusammenzustellen sind.
- **6.6** Der Zwischennachweis (Nr. 6.1 Satz 2) ist wie der einfache Verwendungsnachweis zu führen.

- **6.7** Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Außerdem müssen die Belege ein eindeutiges Zuordnungsmerkmal zu dem Projekt (z. B. Projektnummer) enthalten.
- **6.8** Der Zuwendungsempfänger hat die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (vgl. Nr. 7.1 Satz 1) fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.
- **6.9** Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.

7. Prüfung der Verwendung

- **7.1** Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.9 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- **7.2** Der Rechnungshof ist berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger zu prüfen (§ 91 ThürLHO).

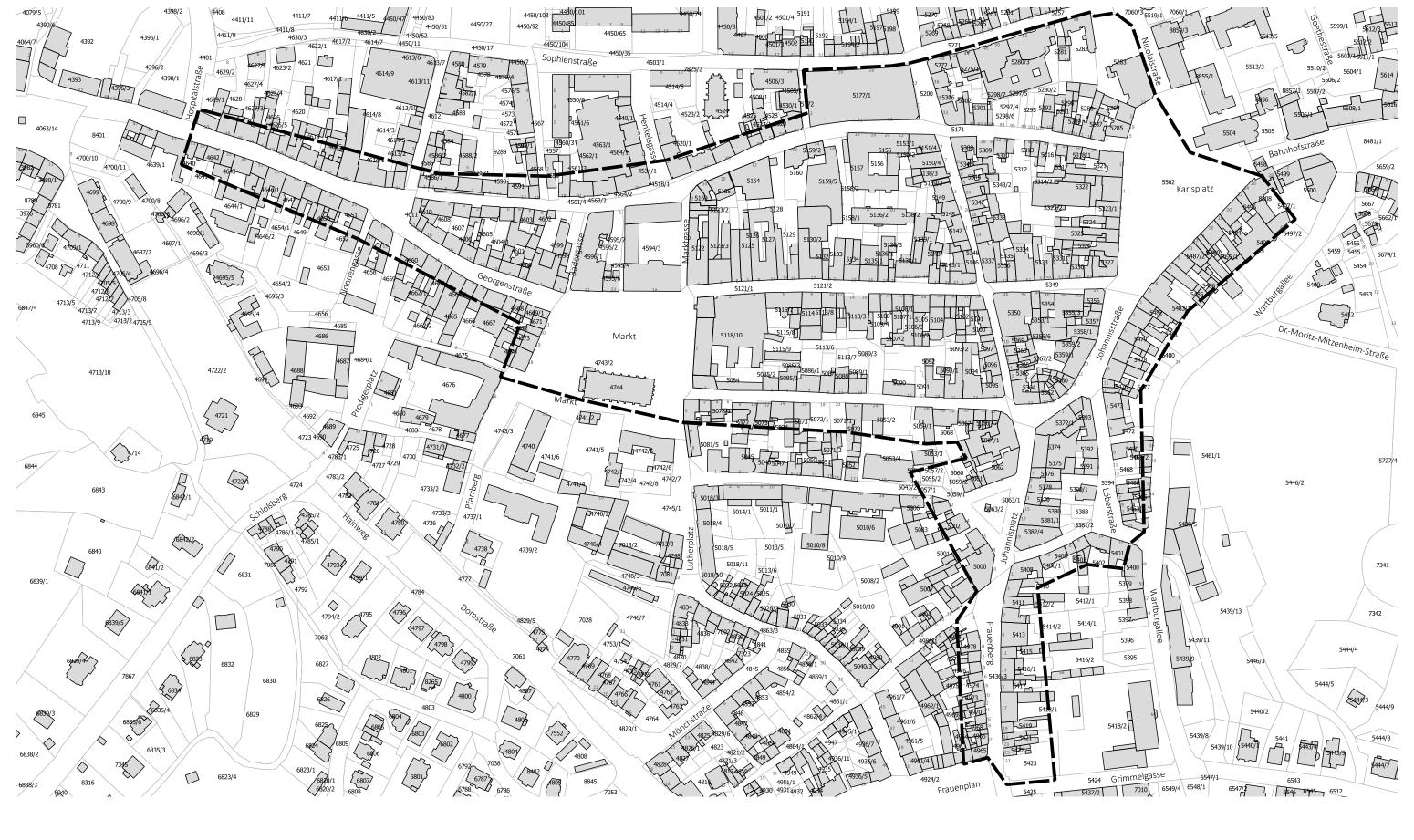
8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- **8.1** Die Zuwendung ist zu erstatten (§ 49a ThürVwVfG), soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 ThürVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- **8.2** Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
- 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- **8.2.3** eine auflösende Bedingung eingetreten ist.
- **8.3** Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- **8.3.1** die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet

oder

8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

- **8.4** Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 ThürVwVfG zu verzinsen.
- **8.5** Werden Zuwendungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen gem. § 49a Abs. 4 ThürVwVfG verlangt werden.





Verfasser KEM Kommunalentwicklung Mitteldeutschland GmbH

Maßstab

Papierformat A3

Stand 17.02.2022

Förderung von Umbaumaßnahmen zur Revitalisierung von Erdgeschossräumen in der Innenstadt



Anlage 2 zur Richtlinie Geltungsbereich